

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/17471 –**

### **Gefährdungsbewertungen im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 14. Dezember 2004 arbeiten in der Liegenschaft des Bundeskriminalamtes (BKA) insgesamt 40 Behörden des Bundes und der Länder im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) zusammen. Neben den Auswertungs- und Analysezentren der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestellen (PIAS, NIAS) sind dort verschiedene Arbeitsgruppen (AG) eingerichtet worden. Hierzu gehört auch die AG Gefährdungsbewertung. Auf Grundlage der Zentralstellenfunktion des BKA sollen dort Sachverhalte und Informationen gebündelt und bewertet werden. Diese AG dient dem Austausch aktueller Lagekenntnisse zur Erstellung und Fortschreibung von zwischen den Behörden abgestimmten Gefährdungsbewertungen und betrifft ausschließlich Sachverhalte im Phänomenbereich des islamistischen Extremismus bzw. Terrorismus (Bundestagsdrucksache 16/10007, S. 5 f.).

In der Öffentlichkeit spielt demgegenüber immer die Anzahl des als gefährlich beurteilten Personenpotentials eine Rolle, während die Sachverhalte regelmäßig erst im Zusammenhang mit den späteren strafrechtlichen Ermittlungen oder beispielsweise im Falle der Absage mutmaßlich gefährdeter Großveranstaltungen in den Blickwinkel rücken. Tatsächlich spielt jedoch die Gefährdungsbewertung nach Ansicht der Fragesteller eine entscheidende Rolle bei den Entscheidungen der Sicherheitsbehörden, gegen Verdächtige oder sogenannte Gefährder vorzugehen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit der Gründung des Gemeinsamen Terrorismus Abwehrzentrum (GTAZ) und dessen Arbeitsaufnahme am 14. Dezember 2004 wurden für die behördenübergreifende und zielorientierte Kooperation verschiedene, fest definierte Arbeitsgruppen (AG) eingerichtet.

Die AG „Gefährdungsbewertung“ stellte eine dieser AG dar. Sie diene den beteiligten Bundessicherheitsbehörden Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundeskriminalamt zur Erstellung, Abstimmung und Fortschreibung von strategischen, einzelfallunabhängigen Gefährdungsbewer-

tungen für das Bundesgebiet sowie für deutsche Einrichtungen/Interessen im Ausland.

Die AG „Gefährdungsbewertung“ wurde im weiteren Verlauf zu der am 1. Juli 2017 eingerichteten AG „Risikomanagement“ fortentwickelt. Diese AG hat zum Ziel, im Rahmen von personenbezogenen Fallkonferenzen zu „Hoch-Risiko-Personen“ (Risikobewertung gemäß RADAR-iTE) einen maßnahmenorientierten Austausch vorhandener und ggf. noch zu erhebender Informationen unter Beteiligung der für den Einzelfall maßgeblichen Behörden sicherzustellen.

Im Gegensatz dazu dient die AG „Operativer Informationsaustausch“ der gegenseitigen Unterrichtung über sensibel zu behandelnde operative Sachverhalte, darunter auch Gefährdungssachverhalte, die eine koordinierte und behördenübergreifende Vorgehensweise erfordern. Ziel ist ein maßnahmenorientierter Austausch vorhandener Informationen unter Berücksichtigung der originären Aufgabenzuweisung der teilnehmenden Behörden sowie die gemeinsame Bewertung der vorliegenden Informationen.

Aufgrund der durchgehenden Bezugnahme auf „Sachverhalte“ in den vorliegenden Fragestellungen wird die Kleine Anfrage dahingehend verstanden, die Vorgehensweise bei Bewertungen von Gefährdungssachverhalten, u. a. auch im Rahmen von Sitzungen der AG „Operativer Informationsaustausch“, zu erläutern.

1. Welche abstrakten Kriterien werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Sachverhaltsbewertung durch die AG Gefährdungsbewertung des GTAZ herangezogen, und in welcher Weise werden diese gewichtet?

Die im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus bekanntwerdenden gefährdungsrelevanten Sachverhalte zeichnen sich durch eine inhaltliche Vielschichtigkeit und unterschiedliche Detailtiefe aus. Darüber hinaus entstammen sie aus den unterschiedlichsten Quellen.

Aus diesem Grund bilden wesentliche Eckpunkte einer Gefährdungseinschätzung sowohl die Bewertung der Glaubhaftigkeit einer Information, die Plausibilität des dargestellten Sachverhalts und die Bewertung der Herkunft einer Information.

2. Welche statistischen oder empirischen Werte oder Berechnungen fließen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Sachverhaltsbewertung durch die AG Gefährdungsbewertung des GTAZ ein?

Die Bewertung eines Gefährdungssachverhaltes stützt sich in erster Linie auf die im Sachverhalt enthaltenen Fakten sowie die hierzu vorhandenen korrespondierenden Erkenntnisse. Daneben finden aber auch polizeiliche Erfahrungswerte Eingang in die Gefährdungsbewertung.

3. Anhand welcher Skalierung bzw. in welchen Stufen wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Sachverhaltsbewertung durch die AG Gefährdungsbewertung des GTAZ jeweils festgelegt?
4. Welche Kriterien sowie tatsächlichen bzw. rechtlichen Voraussetzungen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung für die einzelnen Bewertungsstufen vorliegen?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die zu bewertenden Gefährdungssachverhalte werden, sofern erforderlich und tatsächlich möglich, mit einer Wahrscheinlichkeitsaussage zum Schadenseintritt versehen. Hierbei kommt das bundesweit abgestimmte Prognosemodell der Polizeidienstvorschrift „Führung und Einsatz der Polizei“ (PDV 100 VS-NfD) zum Tragen, das die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in einem Einzelfall in einer achtstufigen Bewertungsskala einordnet. Grundlage für die Zuordnung ist das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung.

Die weitere Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, im vorliegenden Fall ist es jedoch im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich, Teile der Antwort als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS–Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Die Veröffentlichung der Informationen würde das polizeitaktische Instrument der Gefährdungsbewertung des Bundeskriminalamtes aber auch der Polizeien der Länder gefährden.\*

5. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine seitens der AG Gefährdungsbewertung des GTAZ beabsichtigte Sachverhaltsbewertung mit Vertretern anderer Behörden vor Festlegung eines Gefährdungsgrades erörtert, und wenn ja, in welchen abstrakten Fällen?

An der AG „Operativer Informationsaustausch“ nehmen standardmäßig jeweils die durch den konkreten Gefährdungssachverhalt betroffenen Landes- und Bundessicherheitsbehörden des GTAZ-Verbundes teil. Hierdurch wird zwischen den Behörden frühzeitig ein umfassender Erkenntnisaustausch gewährleistet, welcher die Grundlage für eine abgestimmte Bewertung bildet. Es bleibt den Behörden daneben unbenommen, außerhalb der AG des GTAZ Abstimmungen vorzunehmen.

6. Wurden Gefährdungsbewertungen nach Kenntnis der Bundesregierung im Nachgang von Erörterungen mit anderen Behörden geändert bzw. die zugrunde liegenden Sachverhalte erneut bewertet, und wenn ja, in wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2014?

Nach der Erstellung einer Gefährdungsbewertung durch das Bundeskriminalamt erfolgt eine Weiterleitung an die für gefahrenabwehrende Maßnahmen zuständigen Behörden, in der Regel die Polizeidienststellen der Bundesländer. Von diesen wird in eigener Zuständigkeit über gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen entschieden.

Die Wahrscheinlichkeitsaussage des Bundeskriminalamtes zum Schadenseintritt ist hierbei nicht bindend. In der Regel wird bereits im Rahmen der Sachverhaltserörterung in der AG „Operativer Informationsaustausch“ zwischen den beteiligten Behörden Einigkeit in der Bewertung erzielt. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse, die eine erneute Bewertung eines Gefährdungssachverhalts erfordert, kann eine weitere Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ mit allen betroffenen Landes- und Bundessicherheitsbehörden einberufen werden. Eine detailliertere Beantwortung der Fragestellung ist nicht möglich, da es hier-

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

zu keinen statistischen Nachhalt gibt. Darüber hinaus führten datenschutzrechtliche Bestimmungen zum Teil zur Löschung von Daten, so dass eine aussagekräftige Beauskunftung im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

7. Wie viele Sachverhalte hat die AG Gefährdungsbewertung des GTAZ nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2014 insgesamt bewertet, und mit welchen Ergebnissen entsprechend den verwendeten Bewertungsstufen (bitte auch im Laufe des Kalenderjahres veränderte Bewertungen)?
9. Wie viele Sachverhalte hat die AG Gefährdungsbewertung des GTAZ nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2015 insgesamt bewertet, und mit welchen Ergebnissen entsprechend den verwendeten Bewertungsstufen?
11. Wie viele Sachverhalte hat die AG Gefährdungsbewertung des GTAZ nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2016 insgesamt bewertet, und mit welchen Ergebnissen entsprechend den verwendeten Bewertungsstufen?
13. Wie viele Sachverhalte hat die AG Gefährdungsbewertung des GTAZ nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2017 insgesamt bewertet, und mit welchen Ergebnissen entsprechend den verwendeten Bewertungsstufen?
15. Wie viele Sachverhalte hat die AG Gefährdungsbewertung des GTAZ nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 insgesamt bewertet, und mit welchen Ergebnissen entsprechend den verwendeten Bewertungsstufen?
17. Wie viele Sachverhalte hat die AG Gefährdungsbewertung des GTAZ nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 insgesamt bewertet, und mit welchen Ergebnissen entsprechend den verwendeten Bewertungsstufen?

Die Fragen 7, 9, 11, 13, 15 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

In den Jahren 2014 bis 2019 sind dem Bundeskriminalamt im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus insgesamt 1799 Gefährdungssachverhalte bekannt geworden. Aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Jahre ergibt sich die folgende Verteilung:

2014: 246

2015: 471

2016: 440

2017: 352

2018: 175

2019: 115.

Da es sich bei den dargestellten Zahlen um eine reine Eingangsstatistik handelt und datenschutzrechtliche Bestimmungen zum Teil zur Löschung von Daten führten, kann eine aussagekräftige Beauskunftung im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen.

8. In wie vielen der in Frage 7 genannten Fälle waren die bewerteten Sachverhalte nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand eines Strafverfahrens?
10. In wie vielen der in Frage 9 genannten Fälle waren die bewerteten Sachverhalte nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand eines Strafverfahrens?
12. In wie vielen der in Frage 11 genannten Fälle waren die bewerteten Sachverhalte nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand eines Strafverfahrens?
14. In wie vielen der in Frage 13 genannten Fälle waren die bewerteten Sachverhalte nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand eines Strafverfahrens?
16. In wie vielen der in Frage 15 genannten Fälle waren die bewerteten Sachverhalte nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand eines Strafverfahrens?
18. In wie vielen der in Frage 17 genannten Fälle waren die bewerteten Sachverhalte nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand eines Strafverfahrens?

Die Fragen 8, 10, 12, 14, 16 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung erfolgt im Bundeskriminalamt nicht. Eine Beantwortung ist daher nicht möglich.





